
16/2012

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

02.05.2012

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 16. Februar 2012	2

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 16. Februar 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 Satz 5, § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Promotionsausschuss	2
§ 3	Voraussetzung zur Promotion	2
§ 4	Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	3
§ 5	Zulassungsprüfung.....	4
§ 6	Kooperative Promotion.....	4
§ 7	Dissertation	4
§ 8	Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren	5
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahren...	5
§ 10	Gutachter.....	5
§ 11	Prüfungsausschuss	6
§ 12	Prüfung der Dissertation.....	6
§ 13	Überarbeitung der Dissertation	7
§ 14	Disputation	7
§ 15	Ergebnis der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens	7
§ 16	Veröffentlichung der Dissertation	8
§ 17	Promotionsurkunde	9
§ 18	Ehrenpromotion und Erneuerung der Promotionsurkunde	9
§ 19	Verlust des Doktorgrades.....	9
§ 20	Übergangsregelung.....	10
§ 21	Inkrafttreten.....	10
Anhang 1: Muster der Titelblätter bei Dissertationen		11
Anhang 2: Muster des vorläufiges Zeugnisses		12

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer Disputation festgestellt. ³Die Dissertation muss nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erarbeitet und abgefasst sein und einen wesentlichen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen. ⁴Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) ¹Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht den Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und den Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.). ²Andere Doktorgrade können in Kooperation mit anderen Fakultäten der BTU oder mit anderen Hochschulen verliehen werden (§ 6).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die Dekanin oder der Dekan richtet zu ihrer oder zu seiner Unterstützung einen Promotionsausschuss ein, der für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Promotion zuständig ist.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht mindestens aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie einer promovierten Vertreterin oder einem promovierten Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss prüft insbesondere Anträge auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand zum Promotionsstudium und auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, bereitet die entsprechenden Entscheidungen des Fakultätsrats vor und begleitet das Promotionsverfahren.

§ 3 Voraussetzung zur Promotion

Voraussetzung für die Promotion ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 4) sowie die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8).

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist

1. der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an einer Fachhochschule gemäß § 29 Abs. 4 BbgHG,
2. ein besonders qualifizierter Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (Bachelorgrad) in Verbindung mit dem Nachweis einschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeiten und Studien sowie das erfolgreiche Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens an der BTU Cottbus, oder
3. der an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworbene gleichwertige Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

(2) ¹Im Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 1 Nr. 2 wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen verfügt, um ein Promotionsvorhaben erfolgreich durchführen zu können. ²Neben der Prüfung der eingereichten Nachweise nach Abs. 1 Nr. 2 kann der Promotionsausschuss festlegen, dass hierfür eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu absolvieren ist. ³Die Prüfungsinhalte müssen sich auf die wissenschaftliche Fragestellung der Fachgebiete der Fakultät im Allgemeinen sowie das vorgeschlagene Promotionsthema im Besonderen beziehen. ⁴Die Prüfung muss mindestens mit dem Ergebnis „gut“ (2,3) abgeschlossen werden.

(3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die schriftliche Betreuungszusage einer berufenen Hochschullehrerin oder eines berufenen Hochschullehrers, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung (siehe § 10 Abs. 2f).

(4) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit dem Ziel der Promotion zum Dr.-Ing. ist in der Regel ein ingeni-

eurwissenschaftlicher Studienabschluss nach Maßgabe des Abs. 1.

(5) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand mit dem Ziel der Promotion zum Dr. phil. ist in der Regel ein Studienabschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach nach Maßgabe des Abs. 1.

(6) ¹Inhaberinnen oder Inhaber anderer Studienabschlüsse einer Hochschule können durch den Fakultätsrat auf Antrag zur Doktorandin oder zum Doktorand mit dem Ziel der Promotion zum Dr.-Ing. oder Dr. phil. zugelassen werden, wenn das Dissertationsthema einem Fachgebiet in der Fakultät zugeordnet werden kann; hierzu ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers gemäß Abs. 3 erforderlich. ²In diesen Fällen kann der Fakultätsrat gegebenenfalls verlangen, dass Prüfungen in zwei vom Fakultätsrat festgelegten ingenieur- oder geisteswissenschaftlichen Fächern der Fakultät zu erbringen sind.

(7) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Fakultätsrat eine Bewerberin oder einen Bewerber auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 als Doktorandin oder Doktorand zulassen.

(8) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos war, wenn ein Täuschungsversuch vorlag oder wenn der Dokortitel aus anderen Gründen nicht gewährt werden kann.

(9) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand muss enthalten:

1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
2. einen vorläufigen Arbeitstitel,
3. eine tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
4. die gemäß Abs. 1 bis 8 jeweils erforderlichen Urkunden, Zeugnisse und Nachweise. Diese Dokumente sind in beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden und Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
5. eine Betreuungszusage einer berufenen Hochschullehrerin oder eines berufenen

Hochschullehrers, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung (vgl. § 10 Abs. 2f),

6. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation und ob es einen anderen Hindernisgrund (etwa gem. § 19 Abs. 2) gibt.

(10) ¹Die Prüfung des Antrags erfolgt durch den Promotionsausschuss. ²Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(11) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann bei Wegfall einer der Voraussetzungen nach Abs. 3 (Betreuungszusage) und 6 (Zuordnung des Themas zu einem Fachgebiet der Fakultät 2) nach Prüfung durch den Promotionsausschuss vom Fakultätsrat widerrufen werden. ²Mit der Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand erlischt das Recht auf Immatrikulation als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent.

(12) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt zunächst für 3 Jahre und kann auf Antrag in Jahresabständen verlängert werden. ²Voraussetzung ist eine positive Evaluation des Arbeitsfortschritts durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer aufgrund einer fakultätsöffentlichen Präsentation. ³Über die Verlängerung entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

§ 5 Zulassungsprüfung

¹In den Fällen nach § 4 Abs. 6 sind die Prüfungen vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen. ²Die Prüferinnen oder Prüfer für die beiden gegebenenfalls festzulegenden Prüfungen werden mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Fakultätsrat bestellt und der Doktorandin oder dem Doktorand mitgeteilt. ³Die Prüfungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 6 Kooperative Promotion

(1) ¹Promotionen in der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung können gemäß § 29 Abs. 6 BbGHG auch in Kooperation mit einer Fachhochschule durchgeführt werden. ²Die Dissertationen sollen dann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der beteiligten Fachhochschule (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) und von einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter betreut werden.

(2) ¹Wird ein anderer Dokortitel als Dr.-Ing. oder Dr. phil. angestrebt, so ist eine Kooperation mit einer anderen Fakultät der BTU oder einer anderen Hochschule, die den entsprechenden Grad verleiht, notwendig. ²Als Grundlage dafür sind auf Universitätsebene Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

(3) ¹Promotionen in der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung können auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und im Rahmen gesetzlicher Regelungen mit anderen in- und ausländischen, zur Durchführung von Promotionen berechtigten Universitäten auch als kooperative Promotion durchgeführt werden. ²Das Verfahren kann den Bestimmungen der Partneruniversität angepasst werden, soweit es den Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung nicht widerspricht. ³Die Regelungen für den jeweiligen Fall, sowie die bei Abschluss auszuhandigende Urkunde müssen vor Eröffnung des Verfahrens gemeinsam festgelegt und vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung bestätigt werden.

§ 7 Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine von ihr oder ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen.

(2) ¹Arbeiten, die bei anderen Institutionen als Promotionsschrift eingereicht wurden und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. ²Vorabveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind im Einvernehmen mit der betreuenden

Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer zulässig.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Nach Fertigstellung der Promotionsschrift ist ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) ¹Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
2. den Titel der Dissertation,
3. eine aktualisierte tabellarische Darstellung des Bildungsganges,
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass keine weiteren Promotionsanträge gestellt wurden,
5. eine Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, fünffach in gebundener Ausfertigung,
6. die vollständige Dissertation als Datei, die das uneingeschränkte Lesen und die Kontrolle der Inhalte durch eine handelsübliche Software zur Plagiatsprüfung zulässt. Die elektronische Version der Dissertation darf nicht von der gedruckten Version abweichen.
7. Je ein Exemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
8. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
9. eine schriftliche Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt und
10. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters.

²Die tabellarische Darstellung des Bildungsganges und die Erklärungen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahren

(1) Der Promotionsausschuss prüft den Antrag gemäß § 8 Abs. 1 bis 2. Liegen alle geforder-

ten Unterlagen vollständig vor, beantragt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Fakultätsrat die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) ¹Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fakultätsrates auf der Basis der Nachweise gemäß § 8 über die Zulassung zum Promotionsverfahren und eröffnet im Fall der Zulassung das Promotionsverfahren. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 10 Gutachter

(1) Der Fakultätsrat entscheidet mit Eröffnung des Promotionsverfahrens auf Vorschlag des Promotionsausschusses über die Gutachterinnen und Gutachter.

(2) ¹Gutachterinnen oder Gutachter können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten sein. ²Erstgutachterin oder Erstgutachter können nur berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung sein.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist im Regelfall Erstgutachterin oder Erstgutachter.

(4) ¹Neben der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter werden mindestens zwei weitere Gutachterinnen und Gutachter gewählt. ²Eine der Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht Mitglied oder Angehöriger der BTU Cottbus sein. ³Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge für deren Benennung unterbreiten.

(5) ¹Weitere Gutachterinnen und Gutachter können auch in einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. ²In begründeten Fällen können darüber hinaus vom Fakultätsrat auch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht an Hoch-

schulen tätig sind, als weitere Gutachterinnen oder Gutachter zugelassen werden.

(6) ¹Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben berechtigt, als Erstgutachterin oder Erstgutachter und Gutachterin oder Gutachter Dissertationen zu betreuen und zu begutachten. ²Berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BTU Cottbus, die während laufender Promotionsverfahren an eine andere Hochschule berufen werden, bleiben berechtigt, an diesen Verfahren als Erstgutachterin oder Erstgutachter mitzuwirken.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören die Gutachterinnen und Gutachter sowie eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an. ³Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses zusätzlich weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung sowie ausgewiesene externe Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler in den Prüfungsausschuss wählen. ⁴Der Prüfungsausschuss besteht höchstens aus sechs Personen.

(2) ¹Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. ²Die oder der Vorsitzende ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

(3) ¹Alle Gutachterinnen und Gutachter sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben Stimmrecht. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses schriftlich mit.

§ 12 Prüfung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen die Dissertation und reichen ihr schriftliches Gutachten innerhalb von drei Monaten nach

Beschlussfassung durch den Fakultätsrat bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. ²Sie beantragen die Annahme der Dissertation, die Überarbeitung mit konkreten Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation jeweils mit Begründung ihres Vorschlages. ³Die Gutachten enthalten bei Empfehlung der Annahme einen Notenvorschlag. ⁴Zulässige Noten sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3). ⁵Reicht eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter ihr oder sein Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten ein oder scheidet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter aus dem Verfahren aus, kann der Promotionsausschuss die Bestellung einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters durch den Fakultätsrat vorschlagen. ⁶Auf die Bestellung einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters kann verzichtet werden, wenn bereits drei Gutachten vorliegen. ⁷Bei schwerwiegenden Verzögerungen oder Fehlern im Ablauf des Verfahrens kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen.

(2) ¹Nach Eingang der Gutachten beschließt der Prüfungsausschuss über die Dissertation und empfiehlt die Annahme mit Notenvorschlag, die Überarbeitung mit Auflagen gemäß § 13 oder die Ablehnung. ²Zulässige Noten bei Annahme der Dissertation sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3). ³Schlägt eine der Gutachterinnen oder Gutachter Überarbeitung oder Ablehnung vor, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er sich dem Votum dieser Gutachterin oder dieses Gutachters anschließt. ⁴Im Falle des Nichtanschließens kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen. ⁵Wird von mehreren Gutachterinnen und Gutachtern Überarbeitung oder Ablehnung vorgeschlagen, so hat der Prüfungsausschuss diesem Votum zu entsprechen.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss die Annahme der Dissertation beschlossen, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät aus. Darüber werden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät bzw. der Fakultäten informiert. ²Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und vier

Wochen während der vorlesungsfreien Zeit.
³Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegungsdauer ab. ⁴Jeder Einspruch ist der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Ist gegen die Annahme der Dissertation kein Einspruch eingelegt worden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Annahme der Dissertation fest und setzt den Termin der Disputation fest.

(5) ¹Wurde Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Vorgang der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Stellungnahme vor und unterrichtet den Promotionsausschuss darüber. ²Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses weitere Gutachterinnen und Gutachter benennen. ³Nach Einholung der Stellungnahme und gegebenenfalls weiterer Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(6) Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Inhalt der Gutachten und Stellungnahmen ohne Nennung der Verfasser und des Notenvorschlags zur Kenntnis geben, sofern nicht einzelne Gutachterinnen oder Gutachter dies ausdrücklich ablehnen.

§ 13 Überarbeitung der Dissertation

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gemäß § 12 Abs. 2 die Doktorandin oder den Doktoranden einmal auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. ²Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Nach Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 12. ²In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen angemessen erfüllt worden sind. ³Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung erneut formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 14 Disputation

(1) ¹Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Disputation zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses anberaumt. ²Hierzu wird durch die Dekanin oder den Dekan mindestens eine Woche vor dem Termin hochschulöffentlich eingeladen.

(2) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und des Prüfungsausschusses können auch externe Zuhörer zugelassen werden. ³Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet und findet in deutscher oder englischer Sprache statt. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand stellt zunächst in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer ihre oder seine Dissertation vor. ⁵Daran schließt sich ein ausführlicher wissenschaftlicher Diskurs mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses über Thesen, Methoden und Ergebnisse der Arbeit an. ⁶Danach hat die Hochschulöffentlichkeit das Recht, Fragen an die Doktorandin oder den Doktoranden zu stellen. ⁷Die Disputation sollte eine Gesamtdauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Über die Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Protokoll anzufertigen.

(4) ¹Nach Abschluss der Disputation entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und legt im Falle des Bestehens die Note der Disputation fest. ²Zulässige Noten im Falle des Bestehens sind sehr gut (1), gut (2) und befriedigend (3).

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand den Termin für die Disputation ohne ausreichenden Grund, so ist die Promotion nicht bestanden.

§ 15 Ergebnis der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) ¹Nach Abschluss der Disputation bildet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Gesamtnote. ²Sie ergibt sich zu 2/3 aus der Note der Dissertation, und zu 1/3 aus der Note der Disputation.

(2) ¹Auf der Basis der hieraus berechneten Gesamtnote werden die zulässigen Prädikate „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“

(gut) und „rite“ (bestanden) entsprechend folgender Zuordnung vergeben:

Note x	Prädikat
$1,0 \leq x < 1,5$	magna cum laude
$1,5 \leq x < 2,5$	cum laude
$2,5 \leq x \leq 3,0$	rite

²Der Prüfungsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss das Prädikat „summa cum laude“ vergeben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Auflagen verfügen, die vor der Erteilung des Druckreifevermerks gemäß § 16 Abs. 2 zu erfüllen sind. ²Diese sind der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb eines Monats nach der Disputation schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Bewertungen der Dissertation und der Disputation sowie das Prädikat der Promotion werden der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Sitzung des Prüfungsausschusses gemäß §§ 12 Abs 1, 14 Abs. 4 und 15 Abs. 1 nichtöffentlich bekannt gegeben.

(5) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe des Grundes mit, dass das Promotionsverfahren beendet ist. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ²Ein erneuter Promotionsantrag an dieselbe oder eine andere Fakultät ist einmal zulässig. ³Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(7) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation und – soweit Änderungen erfolgten – ein Exemplar der abschließend bestätigten Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache veröffentlicht. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass die Dissertation in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht wird.

(2) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation vor ihrer Veröffentlichung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Erteilung des Druckreifevermerks vorlegen. ²Die oder der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses prüft gegebenenfalls die Erfüllung nach § 15 Abs. 3 verfügbarer Auflagen und erteilt im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter den Druckreifevermerk. ³Werden Auflagen nach § 15 Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend erfüllt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden hierzu einmal erneut auffordern. ⁴Kommt die Doktorandin oder der Doktorand dieser Aufforderung nicht nach, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Promotionsverfahren wird ohne die Verleihung des Doktorgrades beendet.

(3) ¹Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster des Anhangs 1 zur Promotionsordnung tragen. ²Im Falle der Publikation durch eine wissenschaftliche Institution oder durch einen gewerblichen Verleger sind den Pflichtexemplaren Einlegeblätter gemäß Anhang 1 der Promotionsordnung beizufügen. ³Hat der Prüfungsausschuss gegen eine Gutachterin oder einen Gutachter entschieden, so kann die Gutachterin oder der Gutachter verlangen, dass ihr oder sein Name nicht im Promotionsdruck genannt wird.

(4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Die Dissertation ist in der zur Veröffentlichung genehmigten Fassung spätestens ein Jahr nach der Disputation gedruckt vorzulegen. ³In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung

entweder a) von der gedruckten und gebundenen Dissertation der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität 20 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung stellt,

oder b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren entweder mit dem Titelblatt laut Promotionsordnung (Muster im Anhang 1) oder durch Angabe der BTU Cottbus als Dissertationsort erbringt sowie 5 unentgeltliche Exemplare der gedruckten und gebundenen Dissertation an die Universitätsbiblio-

thek abgeliefert. Dieser Nachweis kann auch von sogenannten Print-on-Demand-Verlagen ausgestellt werden.

Oder c) die Dissertation in elektronischer Version abgeliefert, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist und deren uneingeschränkte Verfügbarkeit sichergestellt ist und weitere 5 gedruckte und gebundene Exemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich übergeben werden. Der Doktorand versichert an Eides statt die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version.

⁴In den Fällen a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. ²Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die ihr oder ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte und das Promotionsverfahren wird ohne die Verleihung des Doktorgrades beendet.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) ¹Nach bestandener Disputation und Unterzeichnung des Protokolls wird der Doktorandin oder dem Doktoranden ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes vorläufiges Zeugnis nach dem im Anhang 2 zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgehändigt. ²Das vorläufige Zeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades. ³Die Doktorandin oder der Doktorand ist bis zum Abschluss des Verfahrens berechtigt, den Titel Dr. des. (Doktor designata/Doktor designatus) zu führen.

(2) ¹Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt. ²Das Promotionsverfahren wird mit Ausfertigung und Bekanntgabe der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan abgeschlossen. ³Nach Empfang der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. ⁴Zusammen mit der Doktorurkunde wird ein Zeugnis ausgefertigt. ⁵Die Modalitäten über die Urkunde und das Zeugnis sind in der Richtlinie über Abschlussdokumente geregelt. ⁶Hat der Prüfungsausschuss gegen das Votum einer

Gutachterin oder eines Gutachters entschieden, so kann die Gutachterin oder der Gutachter verlangen, dass ihr oder sein Name nicht in der Urkunde genannt wird.

§ 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Promotionsurkunde

(1) ¹Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht den akademischen Grad und die Würde „Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber“ (Dr.-Ing. e. h.) und den „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. e. h.) an Personen, die in einem an der Fakultät vertretenen Gebiet hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen aufweisen. ²Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sein.

(2) ¹Zur Vorbereitung eines Antrages auf Ehrenpromotion sollen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden. ²Der Fakultätsrat beschließt über einen entsprechenden Antrag in zwei Lesungen. ³Der Antrag bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fakultätsrates.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Ausstellung einer Promotionsurkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

(4) ¹An der Fakultät promovierte Doktorinnen oder Doktoren, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Promotionsurkunde bei besonderen Gelegenheiten geehrt werden. ²Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Fakultätsrat.

§ 19 Verlust des Doktorgrades

(1) Hat sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät die Promotion für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von

mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 wird der oder dem Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

(5) Die Bestimmungen gemäß Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

(6) Nach einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 20 Übergangsregelung

Bereits eröffnete Promotionsverfahren können für eine Zeit von bis zu 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 12. Juli 2001 durchgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

Anhang 1: Muster der Titelblätter bei Dissertationen

Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsantrages

Titel der Dissertation

Der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vorgelegte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs o. ä.

von

z.B. Diplom-Ingenieur o. a. akademischer Hochschulgrad
oder im Ausland erworbener akademischer Grad

.....

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus

(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geografischen Lage des Geburtsortes)

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Promotionsprüfung

Titel der Dissertation

Von der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs o. ä. genehmigte Dissertation

vorgelegt von

z.B. Diplom-Ingenieur o. a. akademischer Hochschulgrad
oder im Ausland erworbener akademischer Grad

.....

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus

(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geografischen Lage des Geburtsortes)

Gutachterin/Gutachter:

Gutachterin/Gutachter:

Gutachterin/Gutachter:

Tag der Disputation:

Anhang 2: Muster des vorläufiges Zeugnisses



Vorläufiges Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen *Provisional Transcript of Records*

Frau/Herrn / *Ms./Mr.*

Nachname <i>Family Name</i>	[Nachname]	Vorname <i>First Name</i>	[Vorname]
Geburtsdatum <i>Date of Birth</i>	TT.MM.JJJJ	Geburtsort <i>Place of Birth</i>	[Geburtsort]

hat die Disputation im Promotionsverfahren an der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung am [TT.MM.JJJJ] erfolgreich absolviert.
completed successfully the oral examination within the doctoral examination procedure with the Faculty of Architecture, Civil Engineering and Urban Planning on the [TT.MM.JJJJ].

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

[Titel deutsch]
[Titel deutsch]
[Titel deutsch]
[Titel englisch]
[Titel englisch]
[Titel englisch]

Dissertation und Disputation <i>Doctoral Thesis and Oral Examination</i>	Note <i>Grade</i>
Dissertation	
<i>Doctoral Thesis</i>	
Disputation	
<i>Oral Examination</i>	

Erstgutachter / First Supervisor /	[Titel, Vor- und Nachname]
Zweitgutachter / Second Supervisor	[Titel, Vor- und Nachname]
Drittgutachter / Third Supervisor	[Titel, Vor- und Nachname]

Gesamtnote / Final Grade	[Note]	Prädikat / Honour	[Prädikat]

Cottbus, [TT.MM.JJJJ]

[Titel, Vor- und Nachname]
Dekan / *Dean*

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 21. Juli 2011, der Stellungnahme des Senats vom 02. Februar 2012, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 16. Februar 2012 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 16. Februar 2012.

Cottbus, den 16. Februar 2012

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. DPhil. h.c. (Stellenbosch University)
Präsident